

**Berlin, den 30. September 2011**

## **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) nach 2013** **Positionen zu wichtigen Reformpunkten**

Die Reformvorschläge zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU werden am 12. Oktober 2011 von EU-Agrarkommissar Ciolos präsentiert. Vorab sind schon einige Reformvorschläge bekannt geworden. Das Grundmodell ist eine Basisprämie als eine Grundsicherung, die ergänzt werden soll durch eine „verpflichtende zusätzliche Hilfe für bestimmte grüne Dienstleistungen“ („Greening“). Darauf aufsetzend soll es in der ersten Säule eine freiwillige, kofinanzierte Zahlung zum Ausgleich natürlicher Benachteiligungen geben. Die Förderung benachteiligter Gebiete in der zweiten Säule hätte somit ausgedient. Hingegen sind für die zweite Säule neben dem Erhalt von Zielen wie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Bewirtschaftung neue Instrumente zum Risikomanagement geplant.

**GAP Budget.** Die im EU-Haushalt vorgesehenen Mittel für die Gemeinsame Agrarpolitik sollen eingefroren werden. Das heißt, sie sollen weder erhöht noch vermindert werden. Unter Berücksichtigung der ständigen Inflation stellt das Einfrieren jedoch eine effektive Verminderung der GAP-Mittel dar. Es muss allerdings festgehalten werden, dass aufgrund des hohen Anteils der GAP im EU-Haushalt (ca. 42%), allgemein mit einer Mittelkürzung gerechnet wurde und das Einfrieren somit einen großen Erfolg darstellen würde. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament müssen dem Kommissionsvorschlag aber noch zustimmen.

Die Grundbesitzerverbände setzen sich fortwährend für ein stabiles GAP Budget ein und stellen die besonderen Leistungen der Landwirtschaft in Bezug auf eine nachhaltige Umwelt- und Ernährungssicherung heraus.

**Neues Direktzahlungssystem.** Die Direktzahlungen der ersten Säule sollen sich aus sechs Komponenten zusammensetzen:

**1. Basisprämie:**

maximal 70% der nationalen Obergrenzen

**2. Zahlungen bei Erfüllung des Greenings:**

30% der nationalen Obergrenzen.

**3. Benachteiligte Gebiete:**

Optionale Zahlungen an Landwirte in benachteiligten Gebieten (widrige Standorte aufgrund z. B. Bodenbeschaffenheit, Hangneigung) – bis zu 5% der nationalen Obergrenzen.

**4. Junglandwirte:**

Optionale Zahlungen für Landwirte unter 40 Jahren – bis zu 2% der nationalen Obergrenzen.

**5. Kleinlandwirte:**

Zahlungen an Kleinlandwirte (maximal 3ha LNF) – bis zu 10% der nationalen Obergrenzen.

**6. Kopplung:**

freiwillige, an bestimmte Früchte/Produkte gekoppelte Zahlungen – bis zu 5% der nationalen Obergrenzen.

**Cross Compliance.** Die inhaltlichen Punkte von cross compliance (CC) sollen laut Kommissionspapier weitestgehend unverändert bleiben. CC wird hiernach in der neuen „Financing and Monitoring regulation“ definiert. Die Regeln sollen leichter verstehbar und komprimiert auf landwirtschaftliche Belange dargestellt werden.

**Folgende Punkte sind von besonderer Wichtigkeit für die Grundeigentümer und daher besonders hervorzuheben. Zu diesen Punkten ist unsererseits Stellung zu nehmen. Im Folgenden werden erste Positionen für eine Stellungnahme mit der Bitte um Kommentierung vorgelegt:**

**1) Aktiver Landwirt:**

Direktzahlungen sollen nur an „aktive Landwirte“ gezahlt werden. Die EU-Kommission definiert „aktiver Landwirt“ als jemanden, der „mindestens 5% seines jährlichen Gesamteinkommens aus landwirtschaftlichen Aktivitäten bezieht“.

Die Grundbesitzerverbände lehnen diese Definition des „aktiven Landwirts“ ab. Die Definition eines „aktiven Landwirts“ kann nur über den Umfang

landwirtschaftlicher Aktivitäten erfolgen. Hierbei ist es völlig unerheblich, welche anderen Einkommen ein Landwirt hat. Es wird suggeriert, dass Geld aus anderen Vermögensteilen zum Ausgleich für eine nichtkostendeckende landwirtschaftliche Produktion genutzt werden kann. Es wird jedoch eher der Fall sein, dass ein solcher „Unternehmenszweig“ dann abgestoßen wird. Die Regelung zielt insbesondere darauf ab, Industrieunternehmen, Flugzeug- und Eisenbahnunternehmen etc. den Zugang zu Direktzahlungen zu verbauen. Der Zweck der Direktzahlungen, landwirtschaftliche Betriebe und die landwirtschaftliche Produktion aufrecht zu erhalten, wird jedoch, trotz teils nachvollziehbarer Argumentation, konterkariert. Es gilt zu bedenken, dass das klassische und zukunftsfähige Modell der Einkommenskombination zum Verlierer einer solchen Regelung werden könnte.

## 2) **Kappung der Direktzahlungen:**

Die Direktzahlungen pro Empfänger sollen ab 150.000€ wie folgt progressiv gekappt werden:

- 150.000€- 200.000€ Kappung um 20%.
- 200.000€- 250.000€ Kappung um 50%.
- 250.000€- 300.000€ Kappung um 70%
- mehr als 300.000€ Kappung um 100%

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vor der Kappung, der Betrag der Direktzahlungen um den Betrag der Lohnsumme aus dem Vorjahr (incl. Steuern und Sozialabgaben) gekürzt werden soll. Der verbleibende Betrag unterliegt dann den Bedingungen der Kappung.

Betriebe die augenscheinlich „Tricks“ wie Teilung oder Übertragung an Angehörige anwenden, sollen von der Beihilfe insgesamt ausgeschlossen werden. Dies gilt für Teilungen und Übertragungen, die nach Veröffentlichung der EU- Vorschläge, am 12. 10.2011, durchgeführt werden.

Die Grundbesitzerverbände lehnen eine Kappung der Direktzahlungen grundsätzlich ab. Die zu honorierende Leistung landwirtschaftlicher Aktivitäten wird pro Hektar erbracht. Die Leistung endet nicht ab einer gewissen Größe. Die Kappung in der vorliegenden Form ist mit erheblichen Bürokratieaufwand verbunden und ohne große Wirkung auf das Gesamtbudget. Nach Berechnungen der EU- Kommission, würden sich die für die Basisprämie vorgesehenen Gesamtmittel in Deutschland nur um 0,2% vermindern. Der gewünschte Effekt, größeren Betrieben weniger zukommen zu lassen, würde in unverhältnismäßigem Anteil zum bürokratischen Aufwand dieser Maßnahme erkaufte. Zumal eine Kappung für größere Betriebe, eine Minderung der Wettbewerbsfähigkeit für zukunftsfähige Agrarbetriebe im europäischen Raum bedeuten würde.

### 3) **Definition „direct income support“:**

Die Basisprämie innerhalb der ersten Säule wird als „direct income support“ bezeichnet.

Die Grundbesitzerverbände setzen sich dafür ein, dass in dieser Bezeichnung das Wort „activity“ integriert wird („direct income and activity support“/ „direct activity support“).

Es muss deutlich gemacht werden, dass Direktzahlungen für den Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion („Aktivität“) auf einer Fläche gezahlt werden. Durch den Zusatz „activity“ soll von vornherein klargestellt werden, dass Direktzahlungen in der ersten Säule gerechtfertigt sind, weil der Landwirt mit dem Bewirtschaften der Fläche eine Gegenleistung erbringt. Insgesamt soll hierdurch die Akzeptanz für die Direktzahlungen erhöht werden.

### 4) **Greening:**

Die Basisprämie der Direktzahlungen umfassen nur noch 70% der Mittel der ersten Säule. Um die restlichen 30% zu bekommen, muss man die Kriterien des Greenings erfüllen. Das Greening umfasst drei verpflichtende Maßnahmen:

1. Ab 3ha landwirtschaftlicher Nutzfläche müssen wenigstens **drei verschiedene Kulturen** angebaut werden. Hierbei muss der Anteil jeder Frucht in einem Fenster von 5% - 70% liegen.
2. Für **bestehendes Dauergrünland soll ein Umbruchverbot** gelten.
3. **mindestens 7%** der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss als „**ökologische Schwerpunktfläche**“ gehalten werden.

**Können wir für die Grundbesitzerverbände davon ausgehen, dass Punkt 1. und 2. der verpflichtenden Greeningmaßnahmen von den meisten Landwirten bereits erfüllt werden?**

Der Umfang an „**ökologischen Schwerpunktflächen**“ (**Punkt 3.**) sollte so gering wie möglich gehalten werden, da dem Landwirt jeder ökonomische Nutzen an der Fläche verloren geht. Es ist zum einen unverantwortlich, dass bei wachsendem Nahrungs- und Bioenergiebedarf und kontinuierlichem Flächenrückgang, landwirtschaftliche Flächen nicht zur Produktion genutzt werden. Zum anderen, werden aber auch Nutzungsmöglichkeiten, die neben ökologischem Nutzen auch noch einem ökonomischen Nutzen bringen, in die Diskussion gebracht. (Kurzumtriebsplantagen, Leguminosenanbau). Die Landwirtschaft kann nicht als Marionette ökologischer Ideologien dienen. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben einen, wenn auch reduzierten, ökonomischen Nutzen durch die Bewirtschaftung der Fläche zu bekommen. Zudem sei nicht gerechtfertigt, ökologisch wirtschaftende Betriebe aus der

geplanten Flächenstilllegung herauszunehmen. Das Argument der „Beeinträchtigung der Natur“ müsse bei Ökobetrieben genauso gelten bzw. konventionellen Landwirten müsse die Nutzung in einem ähnlichen Maß gestattet sein.

**5) Übertragung von Zahlungsansprüchen:**

Im Kommissionspapier ist eine Regelung vorgesehen, wonach Zahlungsansprüche innerhalb eines Mitgliedsstaates bzw. innerhalb einer Region mit Zahlungsansprüchen in gleicher Höhe übertragen werden können. Es ist nicht geklärt, ob die Zahlungsansprüche mit oder ohne Fläche übertragen werden. **Pachtverträge müssen darauf geprüft werden, ob Übertragungsklauseln zum Stichtag 15. Mai 2014 halten oder – rechtzeitig vorher(!) - angepasst werden müssen.**